



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Hanni Huggel, SP-Fraktion: Beschäftigung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen im Strassenverkauf "Surprise"**

Autor/in: [Hanni Huggel](#)

Mitunterzeichnet von: Urs Leugger, Beatrice Herwig, Balz Stückelberger, Stefan Nigg; Augstburger, Bammatter, Beeler, Brassel, Dedeoglu, Degen, Fankhauser, Fritz, Furer, Geiser, Gorrengourt, Hänggi, Joset, Keller, Koch, Küng, Maag, Martin, Meschberger, Meyer, Münger, Rüegg, Schweizer Hannes, Steiner, Stokar, Tüscher, Werthmüller, Wiedemann, Würth und Zemp

Eingereicht am: 9. Februar 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Surprise ist eine nicht gewinnorientierte soziale Institution. Sie ist unabhängig und erhält keine staatlichen Gelder.

Surprise fördert mit den Angeboten Strassenverkauf des Magazins, Sport und Chor die soziale Selbständigkeit:

- hilft, eine geregelte Tagesstruktur wieder zu erlangen
- unterstützt bei der Integration in den Arbeitsmarkt und
- bietet kurze Beratungen und Triagen an und arbeitet eng mit andern Organisationen zusammen

Das **Strassenmagazin Surprise** ist eine unabhängige Zeitung, die eine Beschäftigungsmöglichkeit für sozial und finanziell schwächere Menschen anbietet. Für die Verkaufenden ca. 250 Menschen in der ganzen Schweiz gibt es mit dem Verkauf der Hefte einen Zusatzverdienst. Die Verkaufenden beziehen das Magazin für Fr. 3.30 und verkaufen es zum festgelegten Preis von Fr. 6.00. Sie verdienen pro verkauftes Heft bar auf die Hand Fr. 2.70. Sozialversicherungsrechtlich (30 Rappen werden für die Sozialleistungen, welche für die Verkaufenden einbezahlt werden, zurückbehalten) gelten die Verkaufenden hingegen als unselbständig.

Seit Dezember 2010 ist es Personen mit einer N-Bewilligung (Personen in einem laufenden Asylverfahren) und seit Juni 2011 Personen mit einer F- Bewilligung (Vorläufig aufgenommene Personen) aus dem Kanton Baselland nicht mehr erlaubt, Surprise zu verkaufen.

Nach AuG SGS 142.20 ist diesen Personen grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit gestattet.

Unter Berücksichtigung folgender Punkte kann eine Bewilligung in Betracht gezogen werden:

- Gemäss AHV-Richtlinien verdienen die Verkaufenden lediglich ein "Taschengeld", weshalb in diesen Fällen keine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.
- Die verkaufenden Asylbewerber/Innen und vorläufig aufgenommenen Personen stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit Surprise.
- Bei einem sporadischen Einsatz von wenigen Wochenstunden handelt es sich nur um einen marginalen Arbeitseinsatz.

Wir bitten die Regierung, den Personen mit einer F- und N- Bewilligung und der B-Bewilligung (ohne Erwerbstätigkeit) den Verkauf von Surprise Strassenmagazin wieder zu ermöglichen.